

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 09.09.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 Schwandorf - Steinberg am See – Wackersdorf Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“	3
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Gerhard Lehrer GmbH; Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen als auch der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott in Dachelhofen	5
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Ingenieurstelle Fachrichtung Bauingenieurwesen Tiefbauverwaltung	7
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Beamtin/Beamten oder Verwaltungsfachangestellte/n Aufgabenbereich Jagd- und Fischereiwesen	7

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	
Mehrfamilienhaus, I4L MH Handel und Gewerbe GmbH, München	7
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022	9
Übung der Bundeswehr am 12.09.2022	10
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	11

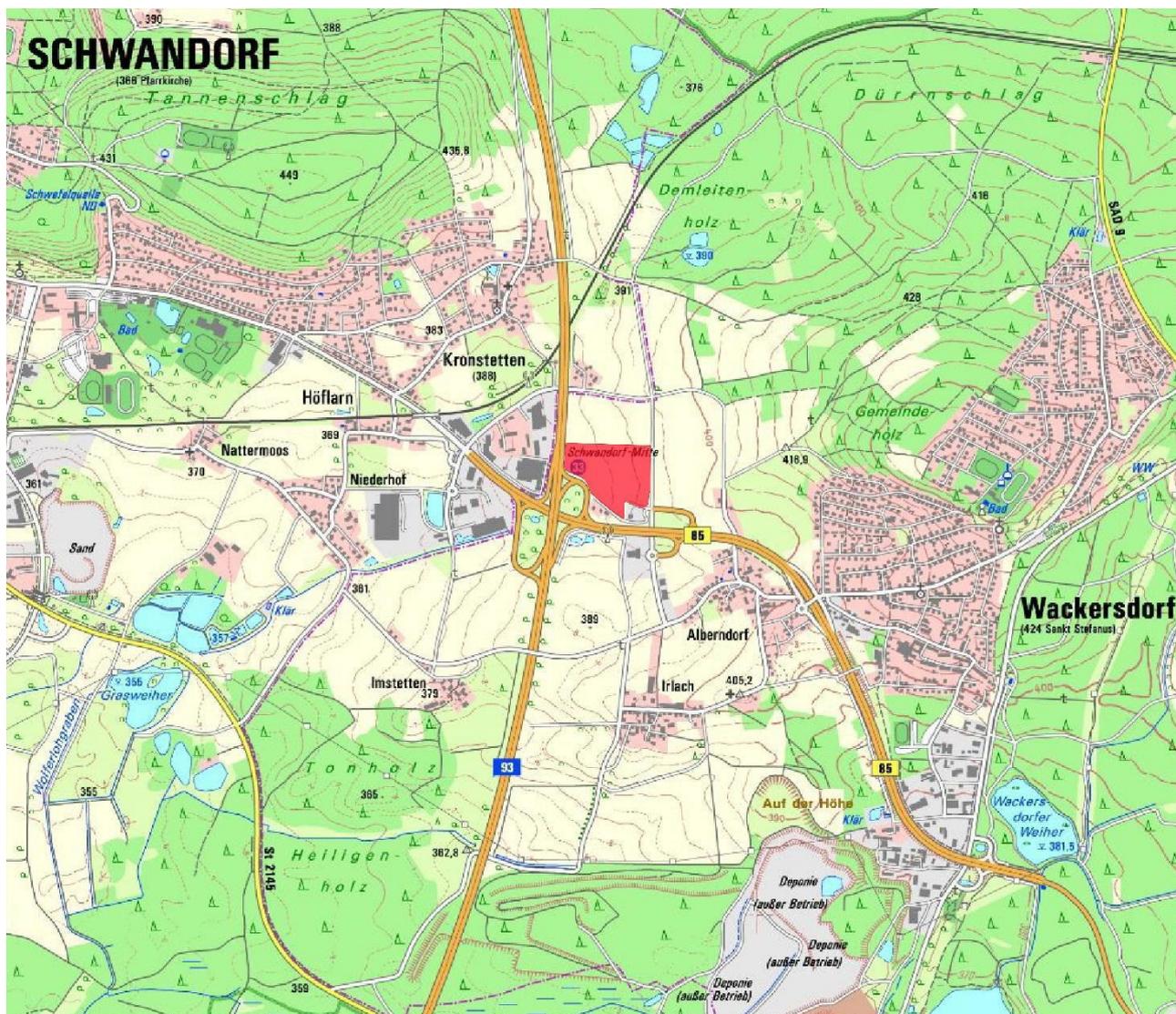
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 Schwandorf - Steinberg am See – Wackersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93 hat am 12.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“ beschlossen und die Verwaltung angewiesen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtslageplan (unmaßstäblich) ersichtlich.



Planungsrechtliche Ausgangslage:

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 bildet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am

Richtfeld“ als gewerbliche Bauflächen mit Einschränkungen ab. Der Bebauungsplan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan „Am Richtfeld“ dient der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Anschlussbereich der B 85 an die A 93.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 7,4 ha, davon stehen ca. 5,3 ha für gewerbliche Zwecke zur Verfügung.

Zulässig sind:

- Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Zum Verfahrensstand sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

Schutzgut / Umweltbelange	Art der vorhandenen Informationen	wesentliche Inhalte
Lärm	Schalltechnische Untersuchung	Geräuschkontingentierung, Lärmschutzmaßnahmen, Schutz gegen Außenlärm
Geruch	Geruchsgutachten	Auswirkungen der Geruchsimmissionen durch Bestand

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.05.2022 wird bei der Großen Kreisstadt Schwandorf im Rathaus, Erdgeschoss, Treppenhausfoyer / Schaukasten im Westflügel, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang beim Sachgebiet Stadtplanung, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf vom 16.09.2022 bis einschließlich 20.10.2022 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

In diesem Zeitraum können die im Foyer ausgelegten Unterlagen unter
- www.schwandorf.de | Wirtschaft & Bauen | Planen und Bauen aktuell -
oder

über das Zentrale Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de

auch digital abgerufen werden.

Während der o. g. Frist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls – schriftlich auch per E-mail oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu der Planung abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Normen werden bei der Großen Kreisstadt Schwandorf/Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten.

Zur Einsichtnahme können Sie sich unter 09431 / 45-0 oder per E-Mail unter stadtplanung@schwandorf.de anmelden. Für Fragen und zur Erläuterung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen telefonisch unter 09431 / 45-208 oder 45 – 262 zur Verfügung.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schwandorf, 06.09.2022

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93

Andreas Feller

Zweckverbandsvorsitzender

Allgemeine Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Gerhard Lehrer GmbH; Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen als auch der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott in Dachelhofen

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Gerhard Lehrer GmbH mit Sitz in 92421 Schwandorf, Hertzstraße 4 mit Bescheid vom 29.08.2022 (Az. 3.1-BaC-210112-§16) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen als auch der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott auf den Fl.-Nrn. 483/1, 482/12 und 489/2, jeweils Gemarkung Dachelhofen, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

Der Gerhard Lehrer GmbH mit Sitz in der Hertzstraße 4, 92421 Schwandorf, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs sowohl der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen als auch der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott auf den Fl.-Nrn. 483/1, 482/12 und 489/2, jeweils Gemarkung Dachelhofen, durch folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Rotationsschere mit dieselmotorischem Antrieb zur Zerkleinerung von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen auf den Fl.-Nrn. 482/12, 483/1 und 489/2, jeweils Gemarkung Dachelhofen, ausgenommen die Errichtung oder Änderung von Lagerboxen

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Immissionsschutz- und Wasserrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 10.09.2022 bis einschließlich 23.09.2022, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 204, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter www.landkreis-schwandorf.de veröffentlicht.

Schwandorf, 31.08.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Ingenieurstelle Fachrichtung Bauingenieurwesen Tiefbauverwaltung

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Ingenieurstelle (Dipl.-Ing. FH/Bachelor)

Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Straßen- und Brückenbau
für die Tiefbauverwaltung

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 29.08.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Beamten/Beamten oder Verwaltungsfachangestellte/n Aufgabenbereich Jagd- und Fischereiwesen

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

für den Aufgabenbereich Jagd- und Fischereiwesen

eine/n Beamtin/Beamten der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen-fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst
bis Besoldungsgruppe A 8

oder

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n mit entsprechender Ausbildung oder mit
Fachprüfung I.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 05.09.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der I4L MH Handel und Gewerbe GmbH, vertr. d. Herrn Hans Meier, Marienplatz 3, 80331 München, mit Bescheid vom 22.08.2022 (Zeichen 3.2-01089/2022) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Garagen, 6 Stellplätzen sowie eines Spielplatzes auf den Grundstücken mit den Flurnummern 84 und 72/18, der Gemarkung Maxhütte-Haidhof, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

Das Vorhaben (Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Garagen, 6 Stellplätzen sowie eines Spielplatzes) auf den Fl. Nrn. 84 und 72/18, der Gemarkung Maxhütte-Haidhof, wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Nachweis der notwendigen Stellplätze und der Erfüllung der Kriterien des Kriterienkatalogs (Standortsicherheitsprüfung), verbunden.

Weiterhin wurde mit der baurechtlichen Genehmigung eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohnen und Einkaufen an der Nordgaustraße“ hinsichtlich der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, erteilt.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-447) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 22.08.2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	763.500 € und
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	169.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2022 auf 649.600 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 85 festgesetzt. Die Betriebskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 7.642,35 €.
- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2022 auf 75.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 85 festgesetzt. Die Investitionskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 885,88 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11.08.2022, Az. 2.1-941-2022/012093, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr, Zimmer Nr. E 03, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Diese liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung) und wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgehalten (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Schulverband Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr
Bruck i.d.OPf., 05. September 2022
Heike Faltermeier
Schulverbandsvorsitzende

Übung der Bundeswehr am 12.09.2022

Die Bundeswehr führt am 12. September 2022 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: 12 km Marschtest

Übungsgruppe: 4./PzGrenBtl 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Winklarn

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch von 12 km mit 15 kg Gepäck auf Wanderwegen.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 07. September 2022
Landratsamt Schwandorf

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 - 6 ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007704277** wurde am 31.05.2022 durch den Vorstand der Sparkasse aufgegeben und das Aufgebot im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, wird gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichnete Urkunde für **kraftlos** erklärt.

Schwandorf, 05.09.2022
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorsitzender des Vorstandes

Mitglied des Vorstandes